

Zulassungsordnung für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Arts Taxation

Aufgrund von § 31 Absatz 2 Satz 2, § 29 Absatz 2 Sätze 5 und 6, § 63 Absatz 2 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 24. Februar 2010 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Allgemeines

Das Studium im berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Arts Taxation kann nur zum Sommersemester aufgenommen werden. Bewerbungen um Zulassung zum Studium müssen bis zum vorausgehenden 15. März bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Zum Studiengang Master of Arts Taxation kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten überdurchschnittlichen berufsqualifizierenden Abschluss einer deutschen oder ausländischen Hochschule in den Studiengängen Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften mit mindestens 180 ECTS-Punkten oder einen als gleichwertig anerkannten ersten überdurchschnittlichen berufsqualifizierenden Abschluss in einem anderen Studiengang mit Bezug zum Steuerwesen mit mindestens 180 ECTS-Punkten erworben hat,
2. in der Regel über mindestens ein Jahr fachrelevanter beruflicher Praxis nach erfolgreichem Abschluss des in Nr. 1 genannten Studiums verfügt,
3. über Kenntnisse der deutschen Sprache, die mindestens dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, sowie Kenntnisse der englischen Sprache, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, verfügt,
4. ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife erworben hat, über einen Nachweis der Fachhochschulreife verfügt oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

Über die Gleichwertigkeit eines berufsqualifizierenden Abschlusses in einem anderen Studiengang mit Bezug zum Steuerwesen oder eines Abschlusses, dem nicht das European Credit Transfer and Accumulation System zugrunde liegt, entscheidet der Zulassungsausschuss.

§ 3 Bewerbung

(1) Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit dem für den Weiterbildungsstudiengang (Master Online) Master of Arts Taxation vorgesehenen Antragsformular auf Zulassung zum Studium. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses einschließlich Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten und der erreichten Abschlussnote,
2. Nachweis über die fachrelevante Praxis gemäß § 2 Satz 1 Nr. 2 mit Angaben zur Art und zum Umfang der Tätigkeit,

3. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 2 Satz 1 Nr. 3,
4. Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder Kopie des Nachweises der Fachhochschulreife; im Fall einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung die amtlich beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung und ferner eine beglaubigte Kopie der zuständigen staatlichen Stelle, in der die Gleichwertigkeit der Vorbildung anerkannt wird,
5. tabellarischer Lebenslauf.

Hat der Bewerber/die Bewerberin ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder den Nachweis der Fachhochschulreife oder hat er/sie den berufsqualifizierenden Hochschulabschluss gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 an einer deutschen Hochschule erworben, ist kein gesonderter Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse in Deutsch zu erbringen. Sind die in Satz 3 Nr. 1 bis 4 genannten Unterlagen nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung ins Deutsche oder Englische.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat die Bewerbungsunterlagen gemäß Absatz 1 beim Zentrum für Business and Law der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg (Postanschrift: Zentrum für Business and Law, Studiengang Master of Arts Taxation, Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Postfach, 79085 Freiburg; Hausanschrift: Zentrum für Business and Law, Studiengang Master of Arts (Taxation), Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Werthmannstraße 8, 79098 Freiburg) fristgemäß schriftlich oder elektronisch einzureichen.

(3) Auf Verlangen des Zulassungsausschusses sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 4 Zulassungsausschuss und Zulassungsverfahren

(1) Das Zentrum für Business and Law setzt einen Zulassungsausschuss ein. Der Zulassungsausschuss erfüllt die ihm nach dieser Zulassungsordnung zugewiesenen Aufgaben. Er ist insbesondere für die im Rahmen des Zulassungsverfahrens zu treffenden Entscheidungen zuständig.

(2) Der Zulassungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Zwei Mitglieder sind Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät oder Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwigs-Universität, die regelmäßig Lehrveranstaltungen in Fächern des Studiengangs Master of Arts Taxation abhalten; an die Stelle eines/einer der beiden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen kann ein/eine hauptberuflich an der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät oder Rechtswissenschaftlichen Fakultät oder des Zentrums für Business and Law der Albert-Ludwigs-Universität tätiger/tätige akademischer Mitarbeiter/akademische Mitarbeiterin treten, der/die regelmäßig Lehrveranstaltungen im Studiengang Master of Arts Taxation durchführt und prüfungsbefugt ist. Zwei Mitglieder sind Professoren/Professorinnen, die hauptberuflich an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen tätig sind, regelmäßig Lehrveranstaltungen in Fächern des Studiengangs Master of Arts Taxation abhalten und von der Dualen Hochschule Baden-Württemberg Villingen-Schwenningen für das Amt in dem Zulassungsausschuss vorgeschlagen werden. Der/Die Vorsitzende des Zulassungsausschusses muss einer/eine der beiden Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Albert-Ludwigs-Universität sein. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist zulässig.

(3) Beschlüsse des Zulassungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(4) Am Zulassungsverfahren nehmen Bewerber/Bewerberinnen teil, die sich form- und fristgemäß um einen Studienplatz im Studiengang Master of Arts Taxation beworben haben. Über die Zulassung der Bewerber und Bewerberinnen zum Studium entscheidet der Zulassungsausschuss. Auf Grundlage seiner Entscheidung erlässt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide. Die Zulassung kann unter Vorbehalt, Auflagen und Bedingungen erfolgen. Bei Versagung der Zulassung erlässt das Zentrum für Business and Law den ablehnenden Bescheid.

(5) Der Zulassungsausschuss berichtet dem Zentrum für Business and Law über die Entwicklung der Studierendenzahlen und gibt Anregungen zur Fortentwicklung der Zulassungsordnung.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Zulassungsordnung tritt am 1. März 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Sommersemester 2010.

Freiburg, den 31. August 2010

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'H. Schanz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Dr. Heiner Schanz

Vizerektor